

Verordnung über den Schutz von Design (Designverordnung, DesV)

Änderung vom 11. Mai 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Designverordnung vom 8. März 2002¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 Bst. a und a^{bis}

² Das Eintragungsgesuch ist gegebenenfalls zu ergänzen mit:

- a. dem Zustellungsdomizil der Hinterlegerin in der Schweiz;
- a^{bis}. dem Namen und der Adresse der Vertretung sowie gegebenenfalls ihrem Zustellungsdomizil in der Schweiz;

Art. 27 Abs. 2 Bst. b

² Er umfasst:

- b. den Namen und Vornamen oder die Firma, die Adresse der Erwerberin und gegebenenfalls ihr Zustellungsdomizil in der Schweiz;

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

11. Mai 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 232.121

